

Hochwasserschutznachweis

Dieses Dokument bildet einen integrierten Bestandteil der Baubewilligung und der Versicherungspolice der Aargauischen Gebäudeversicherung (AGV).

1 Grunddaten

1.1 Grund- und Gebäudeeigentümer/-in
(muss mit dem Eintrag im Grundbuch übereinstimmen)

Anrede
Name / Vorname Kryeziu Sylejman und Latife
Strasse / Nr. Dreizelgenweg 1a
PLZ / Ort 5036 Oberentfelden
Telefon (tagsüber) 079 349 97 38
E-Mail astrit.kryeziu@ffpartner.ch

1.2 Planer/-in / Projektverfasser/-in

Anrede
Name / Vorname FF PARTNER AG
Strasse / Nr. Industriestrasse 10
PLZ / Ort 5036 Oberentfelden
Telefon (tagsüber) 062 738 30 30
E-Mail info@ffpartner.ch

1.3 Gebäude

Gemeinde Oberentfelden
Parzellen-Nr. 313
Zweckbestimmung Mehrfamilienhaus
Strasse Lerchenweg 19
Gebäude-Nr.
(nur bei Umbauten und Nutzungsänderungen)
Neubau ☒ Um- / Anbau ☐
(z.B. Einfamilienhaus, Einfamilienhaus mit angebauter Garage, freistehende Garage, Wohnhaus mit Scheune, Lagergebäude, Maschinenfabrik usw.)

2 Gefahreneinstufung

2.1 Hochwasser

2.1.1 Innerhalb Bauzone: Gefahrenkarte Hochwasser (www.ag.ch/geoportal)
Fliesstiefen (auf oder neben der Parzelle) gemäss Fliesstiefenkarten HQ100 und HQ300 in cm ankreuzen

	0 cm	bis 25	bis 50	bis 100	bis 150	bis 200	über 200	
HQ300	☒							Bau- verbot?
HQ100	☒							Bau- verbot?

Punkt 4 unterschreiben
Punkt 3 ausfüllen und unterschreiben

2.1.2 Ausserhalb Bauzone: Gefahrenhinweiskarte Hochwasser (www.ag.ch/geoportal)
Gefahrenhinweis für Parzelle vorhanden?

	nein	ja
Hinweis	☒	☐

2.2 Andere Überschwemmungsgefahren

2.2.1 Gibt es Hinweise auf eine Gefährdung durch bekannte Schäden oder vergangene Überschwemmungen?
(Gefährdungsübersicht erhältlich bei sekretariat.esp@agv-ag.ch)

	nein	ja
Hinweis	☒	☐

2.2.2 Gefährdungskarte Oberflächenabfluss (www.bafu.admin.ch/oberflaechenabfluss)
Gefährdungshinweis auf oder neben der Parzelle vorhanden?

	nein	ja
Hinweis	☒	☐

AGV Aargauische Gebäudeversicherung | Elementarschadenprävention

Bleichmattstrasse 12/14 | Postfach | 5001 Aarau | Tel. 0848 836 800 | Fax 062 836 36 63 | sekretariat.esp@agv-ag.ch | www.agv-ag.ch
HWSN-Version 20210811 | Formular online unter: www.agv-ag.ch/hwsn

6 Erläuterungen

Schutzziel	Mit dem Schutzziel wird das nötige Mass an Sicherheit definiert. Für Siedlungsgebiete gilt als bau- bzw. versicherungsrechtliche Mindestanforderung ein vollständiger Schutz bis zu einem hundertjährigen Hochwasserereignis (HQ100) bzw. hundertjährigen Starkregenereignis (Oberflächenabfluss). Der Schutz am Gebäude vor einem dreihundertjährigen Hochwasserereignis (HQ300) wird in Eigenverantwortung realisiert. Geltende Normen oder Risikobetrachtungen verlangen allenfalls wesentlich höhere Schutzziele. Der/die Planer/-in ist in der Regel per Werkvertrag an die SIA-Normen gebunden.
Hochwasserschutznachweis	Im Hochwasserschutznachweis ist darzulegen, mit welchen Massnahmen sichergestellt wird, dass ein hundertjähriges Überschwemmungsereignis zu keinem Gebäudeschaden führt.
Selbstdeklaration	Mit der Selbstdeklaration erklärt der/die Gebäudeeigentümer/-in, dass er/sie die Gefährdung durch ein dreihundertjähriges Hochwasser (HQ300) zur Kenntnis genommen hat und diesbezüglich in Eigenverantwortung Schutzmassnahmen ergreift.
Hochwasser	Die Gefahrenkarte Hochwasser (www.ag.ch/geoportal) liegt für die Bauzonen des Aargaus vor. Sie zeigt die Hochwassergefährdung, die natürlicherweise von Bächen, Flüssen und Seen ausgeht. Ausserhalb der Bauzonen weist die Gefahrenhinweiskarte Hochwasser (www.ag.ch/geoportal) auf Gebiete hin, die bei einem Extremereignis von Hochwasser betroffen sein können.
Fliesstiefe	Entscheidend für die Anforderungen an den Hochwasserschutznachweis sind die Fliesstiefen bei einem hundertjährigen Ereignis auf oder neben der Parzelle. Relevant für den Hochwasserschutz in Eigenverantwortung (Selbstdeklaration) sind die Fliesstiefen beim HQ300. Die Fliesstiefen auf einer Parzelle sind in den Fliesstiefenkarten der Gefahrenkarte Hochwasser dokumentiert.
HQ100 HQ300	Abflussmenge in einem Fliessgewässer bei einem Ereignis, das statistisch gesehen einmal in 100 bzw. in 300 Jahren erreicht oder überschritten wird (hundert- bzw. dreihundertjähriges Hochwasserereignis).
Bauverbot	Die Gefahrenkarte Hochwasser stellt die Gefahrenstufen dar. In der Gefahrenstufe rot (erhebliche Gefährdung bzw. Fliesstiefen über 2 m) gilt ein Bauverbot. Formell kann ein Antrag auf Aufhebung vom Bauverbot an die Baubewilligungsbehörde gestellt werden.
Andere Überschwemmungsgefahren	Bei Starkregen kann auch spontan auf der Geländeoberfläche abfliessendes Regenwasser (Oberflächenabfluss) zu Gebäudeschäden führen. Hinweise auf eine Gefährdung ergeben sich zum Beispiel aus vergangenen Überschwemmungen und den Schadenübersichten der AGV (Gefährdungsübersicht erhältlich unter: sekretariat.esp@agv-ag.ch). Die Gefährdungskarte Oberflächenabfluss (www.bafu.admin.ch/oberflaechenabfluss) wurde vom Bundesamt für Umwelt als fachtechnische Grundlage publiziert und zeigt schweizweit flächendeckend die potenziell durch Oberflächenabfluss gefährdeten Gebiete auf. Im Kanton Aargau hat die Gefährdungskarte Oberflächenabfluss derzeit keine Rechtsverbindlichkeit (Ausnahme: bei Verankerung in der kommunalen Nutzungsplanung). Die Umsetzung von freiwilligen Schutzmassnahmen wird dennoch empfohlen. Die Gefährdung muss vor Ort überprüft werden.
Schutzhöhe	Die Schutzhöhe sagt aus, bis zu welcher Fliesstiefe das Gebäude dicht bzw. vor Wassereinwirkung unempfindlich ist und somit schadensfrei bleibt. Die Schutzhöhe errechnet sich aus der Fliesstiefe des massgebenden Szenarios, vor der das Gebäude sicher sein soll, zuzüglich des Freibords. Die Festlegung der Schutzhöhe für Ihr Bauprojekt sollte von einem fachkundigen Spezialisten vorgenommen werden.
Schutzhöhenbasis	Die Schutzhöhenbasis ist die Geländeoberfläche im Endzustand, auf der das Wasser abfließt und von der aus die Schutzhöhe gemessen wird.
Freibord	Das Freibord ist der nötige Höhenzuschlag zur Fliesstiefe (s. Fliesstiefenkarte). Es bestimmt die schlussendliche Schutzhöhe und berücksichtigt die Fliessenergiehöhe. Die Fliessenergiehöhe ist abhängig von der Fliessgeschwindigkeit und dem Aufprallwinkel auf das Objekt. In der Norm SIA 261/1 sind die Höhenzuschläge geregelt.
Objektschutzmassnahmen	Zum Schutz von Gebäuden sind nur permanente oder automatische Objektschutzmassnahmen zulässig. Die Plattform www.schutz-vor-naturgefahren.ch bietet konkrete Tipps. Die umgesetzten Massnahmen sind durch den/die Gebäudeeigentümer/-in funktionstüchtig zu erhalten. Stellen Sie die definierte Schutzhöhe für das Gebäude zukünftig sicher.
Nasse Vorsorge	Unter nasse Vorsorge sind Schutzkonzepte zu verstehen, welche eine Überschwemmung von Gebäudeteilen zulassen, aber Schäden durch die Wahl geeigneter Baustoffe (wasserfeste Materialien) und durch angepasste Nutzungen (kein Personenrisiko) verhindern. Die Baustatik des überschwemmten Bereichs muss für die besonderen Belastungen geeignet sein. Nach einer Überschwemmung sind nur Reinigungsarbeiten nötig.
Übergeordneter Hochwasserschutz	Auskünfte über geplante Massnahmen des übergeordneten Hochwasserschutzes (Rückhaltebecken, Bachverbauungen etc.), welche Auswirkungen zugunsten Ihrer Parzelle haben, kann Ihnen die kommunale oder die kantonale Verwaltung geben.